

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 5/2018

veröffentlicht am 19.12.2018

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (2. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO) geändert wird.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3a und 117c Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 59/2018, wird verordnet:

Die Sprachprüfungs-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.1.2015 in Kraft getreten, in der Fassung der 1. Novelle der Sprachprüfungsverordnung vom 17.06.2016, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

„(2) Der Anmeldung muss ein Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beigelegt sein. Die Gültigkeit dieses Sprachnachweises ist mit zehn Jahren befristet.“

2. Die Überschrift des § 10 lautet wie folgt:

„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“

3. Dem § 10 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der § 3 Abs. 2 in der Fassung der 2. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(4) Bei Sprachprüfungen, die bis inklusive 31. März 2019 stattfinden, reicht ein Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe B2 für die Anmeldung aus.“

Der Präsident